

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

A. Problem und Ziel

Im April 1997 war in Deutschland in ca. 31 Prozent der Ehen nur einer der Ehegatten erwerbstätig. Dabei handelte es sich in ca. 79 Prozent der Fälle um den Ehemann. In diesen Zahlen sind die Ehepaare, in denen ein Ehegatte zeitmäßig gering arbeitet, die sog. Zuverdienerehen, noch nicht enthalten (Zahlen: Statistisches Bundesamt; Ehepaare in Deutschland im April 1997 nach Erwerbsbeteiligung der Ehepartner).

Ungeachtet der gesetzlich verankerten Gleichberechtigung beider Ehepartner kommt es bezüglich des Familienunterhalts nicht selten zu Problemen. Der allein erwerbstätige Ehegatte trägt in der Regel – überwiegend – durch seine Einkünfte zum Familienunterhalt bei, während der haushaltsführende Ehegatte dies durch die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder tut. Allerdings leistet der erwerbstätige Ehegatte nicht selten den nach § 1360a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschuldeten Beitrag zum Familienunterhalt („Wirtschaftsgeld“ und „Taschengeld“ für den anderen Ehegatten) weder unaufgefordert im Voraus noch in angemessener Höhe.

Darüber hinaus hat der nicht erwerbstätige Ehegatte häufig keine Kenntnis darüber, wie hoch das Einkommen und das Vermögen des anderen Ehegatten sind, weshalb es zu Differenzen über den Umfang des Familienunterhalts kommt und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte erschwert wird.

Dieser unbefriedigenden Situation, die nicht nur einer strukturellen Gleichberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten entgegensteht, sondern sich mitunter auch zu Lasten der Kinder auswirkt, die ebenfalls auf den Familienunterhalt angewiesen sind, muss entgegengewirkt werden.

Dem nicht erwerbstätigen Ehegatten soll deshalb ausdrücklich im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über die Einkommens- und Vermögenssituation des anderen Ehegatten Kenntnis zu verschaffen. Darüber hinaus muss deutlicher als bisher im Gesetz klargestellt werden, dass Erwerbstätigkeit und Haushaltstätigkeit gleichwertig sind und auch der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht darauf hat, sowohl im Rahmen seiner Tätigkeit in der Familie selbstverantwortlich über angemessene Mittel zum Familienunterhalt als auch über einen angemessenen Betrag zur Befriedigung seiner eigenen persönlichen Bedürfnisse zu verfügen und damit am Lebensstandard der Familie gleichberechtigt teilzuhaben.

Diese Klarstellung ist auch ein Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der von der 7. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) der Länder erhobenen Forderung, im Gesetz zu verdeutlichen, dass die Führung des Haushalts eine gemeinsame Aufgabe der Ehegatten ist.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt eine Ergänzung des § 1360 BGB vor, mit der klargestellt wird, dass der nicht erwerbstätige Ehegatte ein Recht hat, in angemessenem Umfang über Geldmittel zum Familienunterhalt und zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse zu verfügen. Dieser Grundsatz erfährt in § 1360a Abs. 2 BGB seine konkrete Ausprägung. An der vermögens- und sachenrechtlichen Zuordnung der Einkünfte und des Vermögens soll sich dadurch nichts ändern.

Ferner soll § 1360a Abs. 3 BGB, der einen Verweis auf die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB enthält, um einen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 1605 BGB ergänzt werden mit der Folge, dass die Ehegatten jeweils wie unterhaltsberechtignte Verwandte einen Auskunftsanspruch haben.

C. Alternativen

Eine dingliche Mitberechtigung des nicht erwerbstätigen Ehegatten am Einkommen und Vermögen des erwerbstätigen Ehegatten könnte durch die Abschaffung der Zugewinngemeinschaft als gesetzlichem Güterstand zugunsten einer Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft begründet werden, da das Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten in das den Ehegatten gemeinsam zustehende Gesamtgut fiel.

Diese Lösung hätte jedoch derart gravierende Nachteile, dass sie nicht in Betracht gezogen werden kann.

Zu Recht wurde im Regierungsentwurf zum Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1953 die Einführung der Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichem Güterstand abgelehnt. Beide Güterstände bergen gerade für nicht erwerbstätige Ehegatten erhebliche Gefahren und Risiken. Der dinglichen Berechtigung am Vermögen, das während der Ehe erworben wurde, stehen erhebliche Haftungsrisiken gegenüber, da das Gesamtgut grundsätzlich auch für die persönlichen Verbindlichkeiten eines Ehegatten unabhängig von dem zugrunde liegenden Schuldverhältnis und Zeitpunkt des Entstehens haftet.

Aus den oben genannten Gründen ist die Alternative, einen anderen Güterstand einzuführen, abzulehnen.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Kosten für den Vollzug des Gesetzes werden nicht in nennenswertem Umfang entstehen. Materiellrechtliche Unterhaltsansprüche werden nicht neu geschaffen. Die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs an Stelle des Informationsanspruchs, den die Rechtsprechung den Ehegatten bereits zubilligt, betrifft lediglich den Inhalt des Anspruchs. Auf Grund der beiden Änderungen wird daher die Anzahl der entsprechenden Gerichtsverfahren, die bereits in der Vergangenheit äußerst selten waren, kaum zunehmen. Es wird sich daher bei den

Gerichten kein Personalbedarf ergeben. Erhöhte Kosten für Sachausgaben (insbesondere Prozesskostenhilfe) werden ebenfalls so gut wie nicht anfallen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten werden nicht verursacht, insbesondere wirkt sich die Änderung nicht auf die Verbraucherpreise aus.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, den 22. März 2006

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 819. Sitzung am 10. Februar 2006 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360a BGB

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 1360, 1360a des Bürgerlichen
Gesetzbuchs**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1360 wird folgender Satz angefügt:
„Beide Ehegatten haben ein Recht auf angemessene Teilhabe an den Einkünften, die dem Familienunterhalt zu dienen bestimmt sind, auch wenn nur einer der Ehegatten über solche verfügt.“
2. In § 1360a Abs. 3 wird die Angabe „§§ 1613 bis 1615“ durch die Angabe „1605, 1613 bis 1615“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Bild der modernen Ehe in der Bundesrepublik Deutschland ist geprägt von der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der partnerschaftlichen Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Dieses Bild hat nicht zuletzt das Bürgerliche Gesetzbuch in seiner jetzigen Form beeinflusst. Ungeachtet der bereits seit 40 Jahren andauernden Bestrebungen, dem Grundsatz der Gleichberechtigung gerecht zu werden, zum Beispiel durch die grundlegende Änderung des Güterrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 29. Januar 1953, das am 1. Juli 1958 in Kraft trat, bestehen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit nach wie vor erhebliche strukturelle Ungleichgewichte zwischen den Ehepartnern, die sich nicht zuletzt in der wirtschaftlichen Situation widerspiegeln.

Bereits seit über 20 Jahren ist das Leitbild der „Hausfrauen-ehe“ durch den Gesetzgeber aufgegeben worden. Es wurde nicht durch ein neues Leitbild ersetzt, sondern der Gesetzgeber überlässt es bewusst den Ehepartnern, die Ausgestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, insbesondere die Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung, in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln. Ungeachtet dessen ist die Anzahl der Ehen, in denen ein Ehegatte, meist die Frau, nicht zuletzt im Hinblick auf zu betreuende Kinder nicht erwerbstätig ist, sehr hoch. Immer wieder kommt es in diesen Ehen zu Problemen, weil der erwerbstätige Ehegatte nicht oder nur auf nachdrückliche Aufforderung und nicht in angemessenem Umfang Geld zur Verfügung stellt, um den Familienunterhalt zu sichern und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten auch die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese unbefriedigende Situation wird durch § 1360a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und die dazu ergangene Rechtsprechung, die einhellig die Verpflichtung des erwerbstätigen Ehegatten festgestellt hat, für einen angemessenen Zeitraum im Voraus in angemessenem Umfang Wirtschaftsgeld zur Verfügung zu stellen, das der haushaltsführende Ehegatte selbstverantwortlich verwaltet, nicht beseitigt. Darüber hinaus wird auch die ebenso einhellige Rechtsprechung, dass einem nicht erwerbstätigen Ehegatten ein angemessener Anteil des Einkommens des anderen zur Befriedigung seiner persönlichen Wünsche zur Verfügung zu stellen ist, in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor nicht genügend wahrgenommen.

Diese Situation gebietet es, die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten, meist der Ehefrau, auf eine Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, über die Regelung des § 1360a Abs. 2 BGB hinaus im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Dadurch wird ein Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens gesetzt.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten die Durchsetzung seiner Rechte zu erleichtern, indem ihm ein Auskunftsanspruch gegen den erwerbstätigen Ehegatten eingeräumt wird, wie er einer unterhaltsberechtigten Person gegenüber der unterhaltsverpflichteten Person zugestanden wird. Dies ist zur Wahrnehmung seiner Rechte notwendig. Bisher hat die Rechtsprechung aus der Verpflich-

tung zur ehelichen Lebensgemeinschaft einen Informationsanspruch hergeleitet, der allerdings in seiner Qualität einem Auskunftsanspruch nicht gleichkommt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1360 Satz 3 BGB)

Durch die Ergänzung des § 1360 BGB sollen die Rechte und Pflichten der Ehegatten bezüglich der Beiträge zum Familienunterhalt grundsätzlich klargestellt und verdeutlicht werden.

Gemäß § 1360 Satz 1 BGB sind die Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Mit der Verpflichtung eines Ehegatten, den Beitrag zum Familienunterhalt zu erbringen, korrespondiert ein Anspruch des anderen Ehegatten auf diese Leistung. Allerdings handelt es sich bei diesem Anspruch aus § 1360 Satz 1 BGB nicht um einen auf Geld gerichteten Anspruch auf Quotenunterhalt, wie es beim Trennungsunterhalt oder beim nachehelichen Unterhalt zwischen Ehegatten der Fall ist. Der Anspruch gemäß § 1360 Satz 1 BGB setzt auch nicht die Bedürftigkeit des anderen Ehegatten voraus. Vielmehr handelt es sich bei dem Anspruch auf Leistung des Familienunterhalts um einen Unterhaltsanspruch eigener Art, der auch dadurch geprägt wird, dass der Familienunterhalt zumindest zum Teil als Naturalleistung ausgestaltet ist oder werden kann. So kann der erwerbstätige Ehegatte seinen Beitrag durch unmittelbare Zahlung der Wohnkosten, Kauf von Brennstoff für die Heizung etc. leisten. Allerdings erschöpft sich der Anspruch des anderen Ehegatten nicht darin, die Kostenübernahme verlangen zu können.

Auf Grund der Eigenart des Anspruchs als einem verpflichtenden Recht jedes Ehegatten, dessen Inhalt sich nach der einverständlich gewählten Lebensgestaltung der Ehegatten richtet, sind die verschiedensten Ausgestaltungen der beiderseitigen Beiträge zum Familienunterhalt denkbar. Das Gesetz sieht zugunsten des haushaltsführenden Ehegatten lediglich die Regelvermutung vor, dass dieser seinen Beitrag zum Familienunterhalt durch die Haushaltsführung erbringt. Damit werden Arbeits- und Betreuungsleistungen finanziellen Beiträgen ausdrücklich gleichgestellt.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Regeln zum Umfang des Familienunterhalts, die sich aus § 1360a BGB ergeben. Er umfasst den gesamten Lebensbedarf der Familie. Dazu gehören die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse der Ehegatten, beispielsweise Kosten für angemessene Kleidung, Körperpflege etc., die Kosten des Haushalts und der Unterhalt der gemeinsamen Kinder. Der erwerbstätige Ehegatte leistet den Unterhalt im Einvernehmen mit dem anderen Ehegatten grundsätzlich durch Zahlung der Unterkunfts-kosten und einer entsprechenden Einrichtung sowie durch Gewährung des Wirtschaftsgeldes für die Ernährung der Familienmitglieder und die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse.

Darüber hinaus steht beiden Ehegatten ein Taschengeld – im Zweifel in gleicher Höhe – zu. Dies ist in der Rechtsprechung unstrittig, wenn auch die Beträge nicht eindeutig bemessen sind. In der Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt, dass die Gewährung des Familienunterhalts in Form des Wirtschaftsgeldes regelmäßig und ohne ausdrückliches Verlangen des anderen, das Geld selbstverantwortlich verwaltenden Ehegatten im Voraus für einen gewissen Zeitraum zu erfolgen hat, § 1360a Abs. 2 Satz 2 BGB.

In Fortführung der dazu ergangenen Rechtsprechung verdeutlicht die Ergänzung des § 1360 BGB, dass zum einen die Höhe des finanziellen Familienbeitrags, insbesondere das Wirtschaftsgeld für den Unterhalt der Familie und das „Taschengeld“ für den anderen Ehegatten nicht in das Belieben des allein erwerbstätigen Ehegatten gestellt ist. Auch wenn der nicht erwerbstätige Ehegatte nicht dinglich am Vermögen des anderen beteiligt ist, so folgt doch aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 BGB und der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, ein ideeller Anspruch auf Teilhabe an den wirtschaftlichen Errungenschaften in der ehelichen Gemeinschaft, die häufig nur dadurch ermöglicht werden, dass der nicht erwerbstätige Ehegatte die Haushaltsführung und die Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder übernimmt.

Es ist deshalb geboten, hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten auf eine Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Insofern ergänzt die vorgeschlagene Regelung § 1360a Abs. 2 BGB.

Zu Nummer 2 (§ 1360a Abs. 3 BGB)

Durch die Änderung des § 1360a Abs. 3 BGB wird die angestrebte Stärkung der Stellung des nicht erwerbstätigen Ehegatten unterstützt. Durch den Verweis auf den entsprechend anzuwendenden § 1605 BGB wird den Ehegatten ein Auskunftsanspruch gegen den anderen Ehegatten eingeräumt, soweit dieser zur Geltendmachung des Beitrags zum Familienunterhalt notwendig ist.

Es ist auch mehr als 40 Jahre nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes festzustellen, dass in vielen Fällen der nicht erwerbstätige Ehegatte keine oder eine nur sehr ungenaue Vorstellung davon hat, über welche Einkünfte und welches Vermögen der andere Ehegatte verfügt. Während zur Durchsetzung der Ansprüche auf Trennungs-, Scheidungs- und Kindesunterhalt im Gesetz ausdrücklich Auskunftsansprüche des Berechtigten vorgesehen sind, fehlt eine solche Regelung – auch auf Grund der besonderen Struktur des § 1360 BGB – zur Durchsetzung des Anspruchs auf Gewährung des Familienunterhalts.

Ein Informationsanspruch wird jedoch von der Rechtsprechung und der Literatur unmittelbar aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft gemäß § 1353 Abs. 1 BGB hergeleitet. Der Anspruch richtet sich auf eine Unterrichtung über den wesentlichen Bestand des Vermögens, einschließlich des laufenden Einkommens, wobei die Aufklärung nur in groben Zügen geschuldet sein soll (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 1990, 161). Auch wenn sich der Anspruch auf Leistung des Beitrags zum Familienunterhalt nicht quotenmäßig berechnet, wie der Ehegattenunterhalt im Falle der Trennung oder Scheidung, so ist es doch angemessen, dem nicht erwerbstätigen Ehegatten zu ermöglichen, den durch die Ergänzung des § 1360 BGB verdeutlichten Anspruch mit Hilfe eines echten Auskunftsanspruchs durchzusetzen. Nur auf Grund einer fundierten Kenntnis des Einkommens und des Vermögens, soweit sie für den Familienunterhalt einzusetzen sind, kann eine verlässliche Bemessung des angemessenen Familienunterhalts vorgenommen werden.

Durch die Einführung eines echten Auskunftsanspruchs wird die Situation der nicht erwerbstätigen Ehegatten verbessert. Sie haben dadurch die gleichen Rechte wie ein Ehegatte, der vom anderen getrennt lebt oder geschieden ist. Die diesbezügliche Schlechterstellung eines Ehegatten während der bestehenden Ehegemeinschaft wird damit beseitigt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zum Gesetzentwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung begrüßt alle gesetzgeberischen Schritte, die zur Verbesserung der Rechtsstellung des haushaltsführenden Ehegatten im Verhältnis zum erwerbstätigen Partner beitragen können.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass bei der rechtlichen Regelung innerfamiliärer Verhältnisse die Gestaltungsautonomie der Ehegatten zu respektieren und ihnen in einem weiten Umfang die Möglichkeit zu belassen ist, ihre Angelegenheiten in der funktionierenden Ehe selbstständig und eigenverantwortlich auf der Grundlage partnerschaftlichen Einvernehmens und gleicher Berechtigung zu regeln. Dass die Ehegatten die Frage der Sicherstellung des Familienunterhaltsanspruchs des haushaltsführenden Ehegatten bereits heute in der Regel eigenverantwortlich, ohne Inanspruchnahme der Gerichte, lösen, zeigt sich daran, dass die in diesem Bereich bislang anhängig gewordenen einschlägigen Rechtsstreitigkeiten ganz überwiegend von den Gläubigern des haushaltsführenden Partners ausgegangen sind.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung hat das Ziel, die Verantwortlichkeit des erwerbstätigen Ehegatten für den Lebensunterhalt der Familie und den bereits nach dem geltenden Recht bestehenden Anspruch des Partners auf einen Bereich wirtschaftlich eigenverantwortlicher Lebensführung zu verdeutlichen. Dem haushaltsführenden Ehegatten wird jedoch nicht mehr gewährt, als ihm schon nach geltendem Recht zusteht. Bereits heute hat er gegen den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Leistung von Taschengeld und Wirtschaftsgeld. Im Einklang mit der von der überwiegenden Mehrzahl der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 22. Oktober 2003 angehörten Sachverständigen ge-

äußerten Ansicht befürchtet die Bundesregierung, dass von der vorgeschlagenen Neuregelung weniger der haushaltsführende Ehegatte als vielmehr dessen Gläubiger profitieren würden. Dass die Rechtsstellung des haushaltsführenden Ehegatten durch den Gesetzentwurf insoweit tatsächlich verbessert würde, vermag die Bundesregierung nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einführung einer Möglichkeit, sich über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des anderen Ehegatten Kenntnis zu verschaffen, leitet die Rechtspraxis bereits heute aus der Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Lebensgemeinschaft nach § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB einen wechselseitigen Anspruch der nicht getrennt lebenden Ehegatten auf Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie deren wesentliche Veränderungen ab. In Anbetracht der Entwicklung, die die Rechtsprechung genommen hat, ist die Bundesregierung der Ansicht, dass jeder Ehegatte über ausreichende Informationsmöglichkeiten verfügt.

Die Bundesregierung ist schließlich der Ansicht, dass sich die vom Bundesrat vorgeschlagene – lediglich klarstellende – gesetzliche Regelung in das bewährte und gesellschaftlich akzeptierte System des Familienunterhalts einfügen muss. In diesem System stehen die Ehegatten sich jedoch nicht mit individualrechtlichen, auf die persönliche Nutzenmehrung gerichteten Ansprüchen gegenüber, sondern stellen ihre persönlichen Interessen hinter die Verwirklichung der gemeinsam und im partnerschaftlichen Zusammenwirken bestimmten Ziele der Familie als Vorteils- und Risikogemeinschaft zurück. Im Ergebnis sieht die Bundesregierung deshalb kein zwingendes Bedürfnis nach einer weiteren „Verrechtlichung“ der Beziehungen innerhalb von Ehe und Familie.

